

Rückstellungen, Reserven

1. Arten von Rückstellungen und Reserven

a) Kurzfristige Rückstellungen, Reserven

- 1109 Wertberichtigung Forderungen gegenüber Dritten (Delkredere)
- 1200 Vorräte (Unterbewertung)
- 1280 Angefangene Arbeiten (Unterbewertung)
- 1300 Aktive Rechnungsabgrenzung (Unterbewertung)

- 69 Erhöhte Abschreibungen des Anlagevermögens (Wertverminderung)
(OR Art. 669 Abs. 2 und 3)

- 2300 Passive Rechnungsabgrenzung (Überbewertung)
- 2330 Rückstellung für Garantiarbeiten (kurzfristig)
- 2331 Rückstellung für Risiken aus Abnahmeverpflichtungen
- 2340 Rückstellung für direkte Steuern
- 2341 Rückstellung für indirekte Steuern

b) Langfristige Rückstellungen, Reserven

- 2600 Rückstellung für Reparaturen und Unterhalt
- 2601 Rückstellung für Sanierung
- 2602 Rückstellung für Erneuerung
- 2610 Rückstellung für Forschung
- 2611 Rückstellung für Entwicklung
- 2620 Rückstellung für betriebliche Umstrukturierung
- 2630 Rückstellung für Garantiarbeiten (langfristig)
- 2640 Rückstellung für latente Steuern
- 2650 Rückstellung für Umweltschutzmassnahmen
- 2670 Rückstellung für Personalvorsorge
- 2690 Übrige Rückstellungen z.B. Firmenjubiläum etc.

- 2900 Allgemeine Reserve (OR Art. 671)
- 2903 Aufwertungsreserve (OR Art. 671 b)
- 2910 Statutarische Reserven (OR Art. 672)
- 2911 Reserve zu Wohlfahrtszwecken für Arbeitnehmer (OR Art. 673)
- 2912 Reserve zu Wiederbeschaffungszwecken (OR Art. 674 Abs. 2, Art. 669)
- 2913 Reserve für Dividendenausgleich (OR Art. 674 Abs. 2)
- 2914 Arbeitsbeschaffungsreserve
- 2915 Freie Reserven

4. Allgemeine Bemerkungen

a) Zusammenhang Rückstellungen und „stille Reserven“

Werden Rückstellungen gebildet, die höher sind als die tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen, so handelt es sich um „stille Reserven“.

b) Zusammenhang Rückstellungen und Eigenkapital

Rückstellungen werden auch als verdecktes Eigenkapital bezeichnet.

c) Zusammenhang Rückstellungen und Liquidität

Rückstellungen bilden ist das eine, die Finanzierung oder Zahlungsbereitschaft das andere. Es stellt sich hier die Frage, wie solche Verpflichtungen oder drohende Verluste bezahlt werden, wenn diese tatsächlich eintreten (Zahlungsbereitschaft). Aus praktischer Erfahrung sei empfohlen, ein spezielles „Geldkonto“ (Bankkonto) mit einer Bezeichnung z.B. Rückstellungskonto und oder auch Ersatzbeschaffungskonto (Abschreibungen) zu eröffnen. Auf diese Konten werden die getätigten Rückstellungs- und Abschreibungsbeträge überwiesen (reiner Geldtransfer). Dies kann natürlich nur dann erfolgen, wenn die notwendige Liquidität vorhanden ist. Somit kann vermieden werden, dass solche Verluste und Aufwendungen, die ohnehin meistens in einem unglücklichen Zeitpunkt anfallen, mit eigenen, liquiden Mitteln finanziert werden können! Bilanztechnisch haben diese Konten keine Bedeutung. Sie dienen lediglich zur besseren Übersicht und Sicherheit.

d) Gesetzliche Bestimmungen

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass einerseits die Bestimmungen nach Obligationenrecht (OR), die der direkten Bundessteuer (DBG), die der kantonalen Steuergesetze (StG) sowie den Verordnungen stets zu berücksichtigen sind. Die Anwendung und Auslegung der kantonalen Regelungen können recht unterschiedlich sein. In jedem Falle sind aber solche Rückstellungen stets geschäftsmässig zu begründen! Es kann sich lohnen, im Zweifelsfall das Gespräch resp. die Problematik mit dem zuständigen Steuerbeamten zu besprechen.

e) Wichtige Infos

- Kreisschreiben Nr. 6 (DB) über verdecktes Eigenkapital

Stand Juni 2004